

Fachanweisung § 90 SGB IX

Anlage 2

Örtliche Zuständigkeit nach dem SGB IX

Mit der Einführung des 2. Teils des SGB IX zum 01.01.2020 tritt mit § 98 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 3. bis 6. Kapitel dieses Buches auch eine eigene Zuständigkeitsvorschrift in Kraft. Diese schreibt für die Dauer der ununterbrochenen Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe die örtliche Zuständigkeit fest.

§ 98 Abs. 1 SGB IX

Grundsätzlich richtet sich die örtliche Zuständigkeit ab dem 01.01.2020 nach dem g. A. im Zeitpunkt der erstmaligen Antragsstellung (§ 108 Abs. 1 SGB IX) und entspricht damit dem sog. Herkunftsprinzip.

Bei Leistungen der Betreuung über Tag und Nacht (in besonderen Wohnformen – ehemals vollstationäre Einrichtungen, in Pflege- und Betreuungsfamilien etc.) ist der EGH-Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte zum Schutz der „Einrichtungsorte“ seinen g. A. innerhalb der letzten zwei Monate vor Beginn der Betreuung über Tag und Nacht zuletzt hatte.

§ 98 Abs. 2 SGB IX

Bei dieser Norm handelt es sich um eine Sonderzuständigkeit in Eilfällen sowie bei fehlendem oder nicht zu ermittelndem Aufenthalt. Maßgeblich ist hier zunächst vorläufig ausschließlich der tatsächliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragsstellung.

§ 98 Abs. 3 SGB IX

Für sog. anstaltsgeborene Kinder ist im Falle der Antragsstellung auf Leistungen über Tag und Nacht ab Geburt abweichend der g. A. der Mutter zuständigkeitsbestimmend.

Nach Sinn und Zweck gilt diese Vorschrift nicht nur für Fälle, in denen tatsächlich ab Geburt des Kindes Leistungen über Tag und Nacht nach dem SGB IX (in besonderen Wohnformen – ehemals vollstationäre Einrichtungen, in Pflege-/Betreuungsfamilien) beantragt wurden, sondern findet auch dann Anwendung, wenn ab diesem Zeitpunkt (Geburt) ein Anspruch auf derartige Leistungen der Eingliederungshilfe bestanden hat.

§ 98 Abs. 4 SGB IX

Auch im SGB IX kann gemäß § 98 Abs. 4 zum Schutz der „Einrichtungsorte“ weder in einer stationären Einrichtung noch während einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung ein g. A. begründet werden, damit ist die Regelung inhaltsgleich zum § 109 SGB XII. Insofern kommt es in diesen Fällen auf den g. A. an, den der Leistungsberechtigte in den letzten zwei Monaten vor Aufnahme zuletzt hatte. Bei der Unterbringung in einer besonderen Wohnform hingegen, wird – entsprechend der Regelung bei Unterbringung in ambulant betreuten Wohnformen – der gewöhnliche Aufenthalt (entsprechend des Wortlauts des § 98 Abs. 4 SGB IX) begründet.

Achtung: Beim Wechsel des Leistungsbezuges nach dem SGB IX (Eingliederungshilfe) hin zum ausschließlich Bezug von Leistungen nach dem SGB XII ist die örtliche Zuständigkeit einzig nach § 98 Abs. 2 SGB XII neu zu bestimmen.

§ 98 Abs. 5 SGB IX

Mit dieser Norm wurde eine Überführungsregelung für alle Bestandsfälle eingefügt, nach der die bis zum 31.12.2019 bereits bestandene Zuständigkeit zur Vermeidung von sonst ggf. eintretender Zuständigkeitskonflikte fortbesteht. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist daher, dass der Leistungsfall bereits vor dem 01.01.2020 begonnen haben muss. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist für die Definition des eingliederungsrechtlichen Leistungsbegriffs notwendig aber auch ausreichend, dass der Sache nach eine Rehabilitationsleistung erbracht wurde und die leistungsberechtigte Person einen eingliederungshilferechtlichen Anspruch hatte. Als einheitlichen Leistungsfall versteht das Bundessozialgericht daher jedwede Hilfestellung, die kontinuierlich und ohne qualitative Veränderung einem einheitlichen Reha-Bedarf dient. (vgl. Urteil des BSG vom 04.04.2019 – AZ. B 8 SO 11/17 R, Rn. 22 in juris).

Für diese Fälle gilt die entsprechende Anwendung von § 98 SGB XII – mit Ausnahme von Abs. 2 Satz 3 und 4 – in der Fassung vom 01.01.2020.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass als Bestandsfall im Sinne des § 98 Abs. 5 SGB IX alle Fälle gelten, die nicht nur tatsächlich Leistungen nach dem bis 31.12.2019 bestandenen 6. Kapitel des SGB XII erhalten haben. Es genügt nach Sinn und Zweck der Vorschrift vielmehr, dass ein Anspruch auf derartige Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung bestanden haben muss. Dies ist u.a. gegeben, sofern:

- für die leistungsberechtigte Person bereits bis zum 31.12.2019 eine Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 53 SGB XII vorlag, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII nach sich gezogen hätte
- über einen in 2019 gestellten Antrag wird erst im Jahr 2020 entschieden
- ein Rechtskreiswechsel noch nicht vollzogen wurde (Jugendhilfe vs. Eingliederungshilfe)
- eine tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung erfolgt trotz Bewilligung in 2019 mangels geeignetem Leistungsbringer erst nach dem 01.01.2020

Für die Feststellung der Zuständigkeit in den Fällen des § 98 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB XII a.F. kommt es auf die Zuständigkeitsregelungen des § 98 Abs. 1 – 4 SGB IX an. Insofern ist für diese Fallkonstellationen auch keine abweichende Überführungsregelung erforderlich.

Hintergrund ist, dass die bisherige Zuständigkeit nach § 98 Abs. 2 Satz 3 SGB XII a.F. in § 98 Abs. 2 SGB IX mit der Konsequenz mündet, dass bei Maßgeblichkeit des tatsächlichen Aufenthaltes zuständigkeitsrechtlich keine Änderung eintritt.

Auch für die sog. anstaltsgeborenen Kinder im Sinne des § 98 Abs. 2 Satz 4 SGB XII a.F. ergibt sich für die Bestandsfällen beim Übergang vom SGB XII in das SGB IX keine zuständigkeitsrechtliche Änderung, da für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auch weiterhin einzig auf den letzten g. A. der Mutter während der letzten zwei Monate vor Geburt des Kindes abzustellen ist.

Stand 19.08.2020